

Richtlinie für Dekorationen und Materialien bei Veranstaltungen

1. Ziel dieser Richtlinie

Diese Richtlinie soll die nötigen Informationen über die Mindestanforderungen von Dekorationen und Materialien bei allen Veranstaltungen in Österreich geben. Die Anforderungen und gesetzlichen Forderungen resultieren aus den Erkenntnissen vergangener Schadensfälle und dienen der Sicherheit der Menschen während der Veranstaltungen.

2. Gültigkeit

Unter den Begriff Dekorationen fallen:

- Veranstaltungsmöblierungen wie z.B. Sitzgelegenheiten, Messestände, Pulte
- Stoffbespannungen
- Teppiche
- Rollups
- Pinnwände, Leinwände
- Tischwäsche, u.ä.

3. Grundlagen

Grundlage für diese Richtlinie sind folgende Gesetze, Verordnungen und Normen:

- Haus- und Brandschutzordnung des ACV
- Wiener Veranstaltungsgesetz
- Wiener Veranstaltungsstättengesetz
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
- ÖNorm EN 13501-1 Klassifizierung von Bauprodukten

- ÖNorm EN 13773 – Klassifizierungsschema von Textilien – Vorhängen und Gardinen – Brennverhalten

Hinweis:

Auf Grund des Erscheinens der ÖNormen EN 13501-1 „Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten“ sowie der ÖNorm EN 13773 „Klassifizierungsschema von Textilien – Vorhängen und Gardinen - Brennverhalten“, ist es notwendig geworden, die ÖNorm B3800 zurückzuziehen. Auf Basis dieser Vornorm ÖNorm B3800-1/1988 hat es nichtbrennbare und brennbare Baustoffe gegeben. Darüber hinaus wurden ebenso die Qualmbildung und die Tropfenbildung untersucht.

Da die nationale Umsetzung der EN-Klassen auf Gesetzesebene nun vollzogen ist, werden weiterhin vorliegende ÖNormen als Prüf- und Beurteilungsgrundlagen nicht mehr herangezogen.

4. Anforderungen an Dekorationen

Es dürfen nur Dekorationsmaterialien verwendet werden, die einen entsprechenden Nachweis wie folgt aufweisen:

VORNORM ÖNORM B 3820	ÖNORM EN 13773
Brennbarkeitsklasse	Klasse
B1 – schwer brennbar	1/2
B2 – normal brennbar	3/4
B3 – leicht brennbar	5

Jede Brandlast die in einen Veranstaltungsraum eingebracht wird erhöht im Brandfall die Gefahr durch Verqualmung für die Menschen erheblich, deshalb müssen Materialien und Baustoffe entsprechend der gültigen Normen klassifiziert sein. Dekorationen müssen standsicher aufgestellt sein und gegen Umfallen gesichert werden. In Fluchtwegen dürfen keine Dekorationen aufgestellt oder befestigt werden.

5. Prüfzeugnis oder Prüfbericht

Prüfberichte müssen folgende Voraussetzungen erfüllen bzw. Daten unbedingt enthalten:

1. Das Zeugnis ist von einer akkreditierten Prüfstelle ausgestellt (steht im Schriftkopf und kennzeichnet sich im Rundsiegel aus)
2. Gültiges Ausstellungsdatum bzw. aktuelle Geltungsdauer nach ÖNORM EN 13773 bzw. ÖNORM EN 13501-1
3. Klassifizierung nach allen drei Klassen 1/2, 3/4 oder 5
4. Umfang des Zeugnisses, welches folgende Angaben beinhaltet:
 - Beschreibung des Prüfgegenstandes
 - Antragsteller bzw. Auftraggeber
 - Prüfungsgrundlagen
 - Beschreibung der Versuchsdurchführung
 - Beurteilung
 - Klassifizierung
 - Tabelle mit den Versuchsergebnissen (optional)

Im Hinblick auf die Gültigkeitsbereiche der nationalen Normen sind Prüfzeugnisse in deutscher Sprache zu verfassen. Seitens des ACV werden aber auch Prüfzeugnisse aus anderen EU Ländern in deutscher oder englischer Sprache akzeptiert.

Prüfzeugnisse sind zeitgerecht vor dem Termin der Veranstaltung vorzulegen. Erst nach Beurteilung und Freigabe durch den Brandschutzbeauftragten dürfen die genehmigten Dekorationsgegenstände aufgestellt bzw. Materialien verwendet werden.

6. Zuständigkeit

Die Bewilligung und Freigabe von Dekorationen und Veranstaltungen obliegt dem Brandschutzbeauftragten.

April 2014